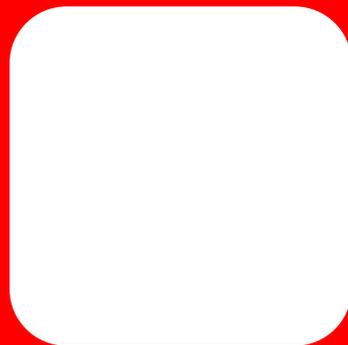
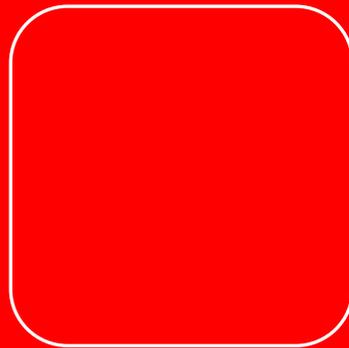
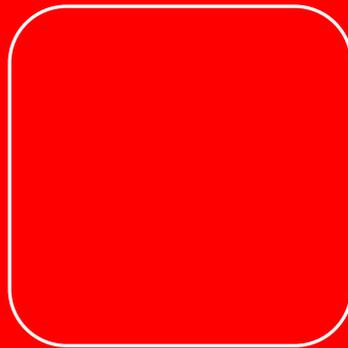
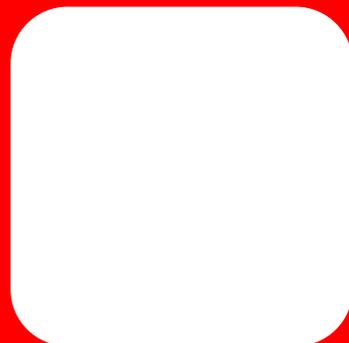
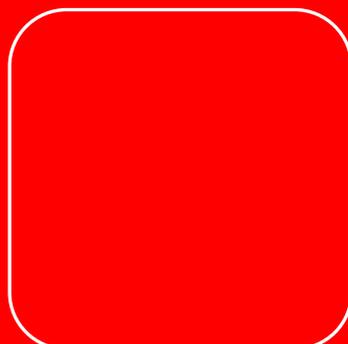
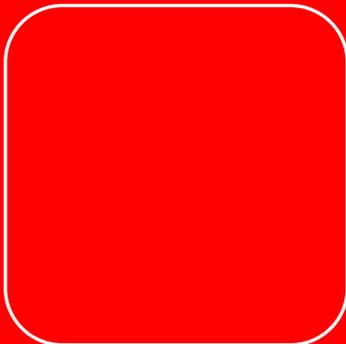


Merkblatt

Brand- und Katastrophenschutz



**Musterdienstanweisung
für OrtsBM und WeFü
Nr. 26/2012
FD Brand- und
Katastrophenschutz**



MUSTERDIENSTANWEISUNGEN FÜR ORTSBRANDMEISTER UND WEHRFÜHRER

ALLGEMEINES

Immer wieder kommt es zu persönlich definierten Auffassungen hinsichtlich der Anwendung des Feuerwehr- und Katastrophenschutzrechts.

Um es den Führungskräften und Kommunen zu erleichtern, gibt das Landratsamt mit diesem Merkblatt Hilfestellung in Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen sowie bei der Erarbeitung spezieller kommunaler Regelungen.

MUSTERDIENSTANWEISUNG FÜR ORTSBRANDMEISTER



Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nehmen sie Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisieren und koordinieren sie den Dienstbetrieb in der Feuerwehr. Zur Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Thüringer Beamtenengesetz, die Feuerwehr-Organisations-Verordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Feuerwehrdienstvorschriften anzuwenden und einzuhalten.

Im Verhinderungsfall werden die Ortsbrandmeister durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

1. AUFGABEN IM EINSATZDIENST

- Bei Bränden und Hilfeleistungen in ihren Verantwortungsbereich (Gemeinde und Gemeindeteile) können sie jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen.
- Wird die Leitung des Einsatzes, bei Zuständigkeit, durch den Kreisbrandmeister bzw. Kreisbrandinspektor oder dessen Stellvertretern übernommen, so haben die Ortsbrandmeister diese nach bestem Wissen zu unterstützen.
- Bei der Bekämpfung von Waldbränden haben die als Einsatzleiter tätigen Ortsbrandmeister zu ihrer Unterstützung die Revierförster bzw. eine Sachkundige oder einen Sachkundigen der Forstdienststelle hinzuzuziehen. Ihre fachlichen Empfehlungen sollen durch die Ortsbrandmeister bei ihren Entscheidungen beachtet werden.

- Die Ortsbrandmeister sind verpflichtet, den Einsatz ihrer Feuerwehr unverzüglich der Zentralen Leitstelle Saalfeld, wenn von dieser die Alarmierung der Feuerwehr nicht erfolgte, bekannt zu geben.
- Die Ortsbrandmeister haben dafür zu sorgen, dass bei einem überörtlichen Einsatz in der Regel der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gesichert bleibt.
- Die Ortsbrandmeister haben als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen für eine ausreichende Sicherheit am Einsatzort zu sorgen und hierfür, soweit erforderlich und zuständig, polizeiliche Kräfte anzufordern. Bei allen Einsatzhandlungen sorgt er für die Einhaltung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.
- Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen erforderlich werden, haben die als Einsatzleiter tätigen Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Ortsbrandmeister nicht über die Qualifizierung zur Führung der vorhandenen Einsatzlage verfügt. In diesem Fall ist der Kreisbrandinspektor zu verständigen.
- Liegen größere Schadenslagen vor, so hat der Ortsbrandmeister Berichtspflicht gegenüber dem Bürgermeister und dem Kreisbrandinspektor über die zentrale Leitstelle Saalfeld.
- Zur Auswertung von Brandeinsätzen in Betrieben und Einrichtungen, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen, können sie die zuständige Brandschutzdienststelle des Landratsamtes anfordern. Sie können bei Erfordernis die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in die Brandauswertung mit einbeziehen.
- Die Ortsbrandmeister sind verpflichtet, über jeden Einsatz, bei dem sie die Einsatzleitung übernommen haben, einen förmlichen Bericht (Brand und Hilfeleistungsbericht der örtlich zuständigen Feuerwehr) in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an den Kreisbrandinspektor weiterzuleiten.

2. AUFGABEN DER ORTSBRANDMEISTER

2.1 Die Ortsbrandmeister haben für die Freiwillige Feuerwehr ihrer Gemeinde einschließlich ihrer Gemeindeteile

- ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und einen Strukturplan der Feuerwehr aufzustellen,
- wichtige Personalveränderungen dem Kreisbrandinspektor unverzüglich, und alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen
- die Gewinnung von Nachwuchskräften, insbesondere aus dem Bereich der Jugendfeuerwehr und einen zweckmäßigen Altersaufbau der Feuerwehr zu fördern (der Gewinnung von Tageseinsatzkräften kommt hierbei besondere Bedeutung zu),
- auf die Einhaltung der allgemeinen Strukturgliederung der Feuerwehr (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken.
- Alarm- und Einsatzpläne, Sonderpläne aufzustellen u.a. Vorbereitungen für den Einsatz zu treffen.

2.2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst haben die Ortsbrandmeister Folgendes zu beachten:

- Gewährleistung der Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie der Thüringer Feuerwehr – Organisationsverordnung sowie
- die Delegation geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad Köstritz bzw. an andere Schulen mit spezifischen Ausbildungsprofilen und Kreisausbildungen
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene
- Entsprechend der vorgegebenen Zeiträume ist zu veranlassen, dass die Überprüfungen der gesundheitlichen Eignung der aktiven Mitglieder erfolgt.
- Kontrolle und Aufsicht über die Ausbildungen der Ortsfeuerwehren, Koordination von Aus- und Fortbildung.

2.3. Hinsichtlich der Ausrüstung haben die Ortsbrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Führung der erforderlichen Nachweise
- Rechtzeitiges Nachfordern von Einsatz- und Verbrauchsmaterial
- Abstimmung über die turnusmäßige Wartung der Fahrzeuge und Geräte sowie Ausrüstungsgegenstände
- Überprüfung der Fahrtenbücher und der Einsatzfahrzeuge
- Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen
- Festlegen des Bedarfes an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen auf der Grundlage geltender Ausrüstungsnormen und in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Feuerwehr durch Feuerwehrbedarfsplanung

3. VORSORGE MAßNAHMEN, WELCHE DIE ORTSBRANDMEISTER FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG UND HILFELEISTUNG U. A. TREFFEN

- Sie legen den Bedarf an Löschmittel in Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung in ihrer Gemeinde einschließlich der Gemeindeteile fest.
- Sie erstellen in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wasserzweckverband für ihre Gemeinde und dem Feuerwehrangehörigen für die Alarm und Einsatzplanung einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgen für deren laufende Ergänzung.
- Sie erarbeiten unter Mitwirkung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Alarmierungs-, Ausrücke- und Einsatzpläne. Bei Betrieben und Einrichtungen die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen, haben sie eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes durchzuführen.
- Die fertigen Pläne stimmen sie mit dem Kreisbrandinspektor vor Vorlage in der Zentralen Leitstelle Saalfeld ab.

- Sie erarbeiten bei Bedarf einen Plan für die Gewährleistung der nachbarlichen Löschhilfe und wirken dabei eng mit den Führungskräften der betreffenden Nachbargemeinde zusammen.
- Sie veranlassen die Abstellung geeigneter Feuerwehrmitglieder zu angeordneten Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen.

4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, WELCHE ORTSBRANDMEISTER DARÜBER HINAUS BEI IHRER TÄTIGKEIT ZU BERÜCKSICHTIGEN HABEN

- Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen des Kreisbrandmeisters und des Kreisbrandinspektors sind von ihnen zu beachten und den Wehrführern bekannt zu geben.
- Sie informieren die örtlich zuständigen Kreisbrandmeister und den Kreisbrandinspektor über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in ihrer Gemeinde.
- Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Wehrführer in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
- Sie informieren und beraten die Gemeinde über alle wichtigen Feuerwehr Angelegenheiten.
- Sie haben an für sie vorgesehenen Dienstbesprechungen auf Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Wehrführern mitzuteilen.
- Sie unterstützen die Gemeinde bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Feuerwehrangelegenheiten.
- Sie führen monatlich Besprechungen mit den Wehrführern durch.
- Sie stellen sicher, dass Brandschutz- und Selbsthilfeezerziehung in ihrer Gemeinde erfolgt.

5. ZUSAMMENARBEIT DER FEUERWEHREN DER GEMEINDE

- Die Ortsbrandmeister erstellen in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr die Bedarfsanmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Gemeinde und Gemeindeteile im Haushalt Feuerwehr.
- Sie unterstützen die Gemeinde bei der Erstellung von Sonderplänen für besondere Lagen oder bei der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten.
- In Zusammenarbeit mit der Gemeinde sichern sie deren Handlungsfähigkeit bei längeren und öffentlich bedeutsamen Lagen, wie flächendeckendem Stromausfall, Pandemien, u.ä.
- Sie treffen Vorbereitungen zur führungseitigen Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei öffentlich bedeutsamen und länger andauernden Lagen.

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER GEMEINDEVERWALTUNG UND DEM LANDRATSAMT

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, welche in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u. a.) und zur Vorbereitung größerer Veranstaltungen oder Schadenslagen arbeitet der Ortsbrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung und des Landratsamtes zusammen.

7. MITWIRKUNGSAUFGABEN

Die Ortsbrandmeister eines Landkreises wirken bei Bedarf mit bei:

- der Aufstellung der Einsatzstatistik der Feuerwehr des Landkreises
- der Aufstellung von Einheiten für besondere Einsätze (Löschzüge, Gefahrgutzug)
- Bestätigung von Einsatz- und Alarmplänen und Vorlage beim KBI
- Lehrgangsanmeldungen
- Bedarfsmeldungen für Kreisausbildung T. 30.06. des Jahres
- Feuerwehrjahresstatistik zum 31.12. mit T. 15.12. des Jahres
- der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen auf Landkreisebene
- Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Landkreisebene
- Aufstellung des gemeindlichen Haushaltsvoranschlages „Freiwillige Feuerwehr“
- Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

8. INKRAFTTRETEN

Diese Dienstanweisung tritt..... in Kraft



MUSTERDIENSTANWEISUNG FÜR WEHRFÜHRER

Die Wehrführerin oder der Wehrführer leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeindeteile. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nehmen sie Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisieren und koordinieren den Dienstbetrieb der Feuerwehr. Zur Dienstdurchführung ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung haben sie insbesondere das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie das Thüringer Beamtengesetz zu berücksichtigen. Im Verhinderungsfall werden die Wehrführer durch ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

AUFGABEN IM EINSATZ

- Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihnen in ihrem Verantwortungsbereich die Leitung des Einsatzes. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters, Stadtbrandmeisters, Kreisbrandmeisters oder des Kreisbrandinspektors geht die Leitung des Einsatzes auf diese über.
- Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Wehrführer die Leitung des Einsatzes wahr.
- Bei der Bekämpfung von Waldbränden haben sie als Einsatzleiter zu ihrer Unterstützung die zuständigen Revierförster bzw. eine Sachkundige oder einen Sachkundigen der Forstdienststelle hinzuzuziehen. Ihre fachlichen Empfehlungen sollen durch die Wehrführer bei ihren Entscheidungen beachtet werden.
- Die Wehrführer sind verpflichtet, den Einsatz ihrer Feuerwehr unverzüglich der Zentralen Leitstelle Saalfeld, wenn von dieser die Alarmierung der Feuerwehr nicht erfolgte, über ihrem Ortsbrandmeister bekannt zu geben.
- Die Wehrführer haben dafür zu sorgen, dass bei einem überörtlichen Einsatz in der Regel der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gesichert bleibt.
- Die Wehrführer haben als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen für ausreichende Sicherheit am Einsatzort zu sorgen und hierfür, soweit erforderlich und zuständig polizeiliche Kräfte anzufordern. Bei allen Einsatzhandlungen sorgen sie für die Einhaltung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.
- Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen erforderlich werden, haben die als Einsatzleiter tätigen Wehrführer deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Wehrführer nicht über die Qualifizierung zur Führung der vorhandenen Einsatzlage verfügt. In diesem Fall ist der Ortsbrandmeister zu verständigen.
- Zur Auswertung von Brandeinsätzen in Betrieben und Einrichtungen, die der Gefahrenverhütungsschau unterliegen, können sie die Mitarbeiter des Fachdienstes Brand und Katastrophenschutz im LRA anfordern. Sie können bei Erfordernis die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in die Brandauswertung mit einbeziehen.
- Die Wehrführer sind verpflichtet, über jeden Einsatz, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, einen förmlichen Bericht (Brand und Hilfeleistungsbericht) in doppelter Ausführung über den Ortsbrandmeister/Stadtbrandmeister an den KBI weiterzuleiten. Kopien der Einsatzberichte sind zu archivieren.

AUFGABEN DES WEHRFÜHRERS IM FEUERWEHRDIENST

Die Wehrführer haben :

- ein Dienstbuch/Tätigkeitsbuch zu führen
- Personelle Veränderungen, welche die Einsatzstärke betreffen, sind dem Ortsbrandmeister unverzüglich und darüber hinaus alle anderen Personalveränderungen vierteljährig schriftlich mitzuteilen
- Für die Gewinnung von Nachwuchskräften, insbesondere aus der Jugendfeuerwehr und für einen zweckmäßigen Altersaufbau innerhalb der Feuerwehr zu sorgen (der Gewinnung von Tageseinsatzkräften kommt hierbei besondere Bedeutung zu)

- Auf die Einhaltung der allgemeinen Strukturgliederung der Feuerwehr (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken

IM AUSBILDUNGS- UND ÜBUNGSDIENST HABEN DIE WEHRFÜHRER FOLGENDES ZU BEACHTEN:

- In Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Ortswehr haben sie auf der Grundlage des Planes der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder ihrer Feuerwehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Zu qualifizierende Mitglieder sollen im Benehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Aus – und Fortbildungslehrgängen an die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad- Köstritz bzw. an anderen Schulen mit spezifischen Ausbildungsprofilen oder zur Kreisausbildung entsandt werden.
-
- Mindestens einmal jährlich belehren sie nachweislich die Mitglieder der Feuerwehr über die Unfallverhütungsvorschriften.
-
- Die Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister in Form einer Alarmübung durchzuführen.
-
- Entsprechend der vorgegebenen Zeiträume ist zu veranlassen, dass die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der aktiven Mitglieder erfolgt.

HINSICHTLICH DER AUSRÜSTUNG HABEN DIE WEHRFÜHRER DIE NACHSTEHENDEN AUFGABEN WAHRZUNEHMEN:

- Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten, technischen Einrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
- Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Führung der erforderlichen Nachweise,
- Rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien,
- laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortswehr und ihre terminliche Vorlage bei den Ortsbrandmeistern einmal im Quartal,
- Bestätigung von Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes im Fahrtenbuch,
- Kontrolle des Zustandes der persönlichen Schutzausrüstungen.

ZUR EINSATZVORBEREITUNG HABEN DIE WEHRFÜHRER FOLGENDES ZU VERANLASSEN UND DURCHZUFÜHREN:

- Erfassen der verfügbaren Löschmittel und spezieller Ausrüstung in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Angaben der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung) und Mitteilung an den OrtsBM sowie KBl.

- Unterstützung der Feuerwehrangehörigen für die Alarm und Einsatzplanung bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in ihrem Gemeindeteil.
- Jährliche Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Zisternen, Löschwasserbrunnen Saugstellen und andere) einschließlich ihrer Winterbereitschaft in Absprache mit den Zuständigen Stellen. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch/ Tätigkeitsbuch schriftlich festzuhalten.
- Veranlassung der Abstellung geeigneter Feuerwehrmitglieder zu behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen.

DIE WEHRFÜHRERIN ODER DER WEHRFÜHRER HAT

- an Dienstbesprechungen auf Gemeindeebene und Bereichsberatungen beziehungsweise im Landkreis teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern der Ortswehr bekannt zugeben,
- den Ortsbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

MITWIRKUNGSAUFGABEN

Die Wehrführer wirken bei folgenden Aufgaben mit:

1. Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag „Freiwillige Feuerwehr“
2. Aufstellung der gemeindlichen Einsatzstatistik der Feuerwehr
3. Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen, Sonderplänen
4. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes
5. Lehrgangsanmeldungen
6. Bedarfsmeldungen für Kreisausbildung T. 30.06. des Jahres
7. Feuerwehrjahresstatistik zum 31.12. mit T. 15.12. des Jahres

INKRAFTTRETEN

Diese Dienstanweisung tritt..... in Kraft

© Grafiken by Fa. KMW Taktische Zeichen 2012